

# Richtlinie

## Förderung der „Ich tu´s- Energieberatung“

Geltungszeitraum: 01.01.2021–17.12.2021

Stand: 10.06.2021

### INHALT

1. Zielsetzung.....	2
2. Gegenstand der Förderung .....	2
3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung .....	2
4. Voraussetzungen für FörderungswerberInnen .....	3
5. Art und Umfang der Förderung.....	4
6. Verfahrensbestimmungen.....	5
7. Anrechenbarkeit der Maßnahmen nach dem Energieeffizienzgesetz ....	6
8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen .....	6
9. Umsetzungsbonus.....	7
10. Beginn und Ende der Förderungsaktion.....	8

#### Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Klimaschutz  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefon: +43 (316) 877 3955  
E-Mail: [energieberatung@stmk.gv.at](mailto:energieberatung@stmk.gv.at)

#### Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefon: +43 (316) 877 2931  
E-Mail: [abteilung15@stmk.gv.at](mailto:abteilung15@stmk.gv.at)  
Internet: [www.technik.steiermark.at](http://www.technik.steiermark.at)

© Land Steiermark  
Dezember 2020



## 1. Zielsetzung

Im Rahmen der Ich tu´s Energieberatungen erfolgt eine umfassende, kompetente Beratung, die auf die spezielle Situation der/des Kundin/Kunden abgestimmt ist, und es werden gezielt Energiespar- und Sanierungspotenziale erhoben. Damit soll die Bevölkerung in der Steiermark unterstützt werden, die tatsächlichen, energetischen Sanierungsmöglichkeiten ihres Gebäudes zu erkennen sowie langfristig Strom- und Heizungskosten einzusparen. Durch Verhaltensänderung, Anschaffung neuer, energieeffizienter Geräte, Investitionen für die Regelung oder Optimierung der Heizanlage oder die Investition in eine umfassende Sanierung des Gebäudes kann der Energieverbrauch des Haushaltes gesenkt werden. Dadurch können eine unmittelbare Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie eine Verringerung der Umweltbelastung erreicht werden. Auch durch die Nutzung erneuerbarer Energie kann der Einsatz fossiler Energieträger reduziert und die Umwelt nachhaltig entlastet werden. So soll ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 geleistet werden. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht sowie ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein nicht rückzahlbarer, finanzieller Zuschuss bei der Durchführung der Aktion „Ich tu´s-Energieberatung“. Diese Energieberatung kann in drei Kategorien durchgeführt werden: „Energieberatung“ (entweder im Büro, per Telefon oder Vor-Ort), „Vor-Ort-Gebäudecheck“ und „Beratung gegen Energiearmut“ (siehe Punkt 5).

## 3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 3.1. Gegenstand der Beratung sind bestehende oder geplante Gebäude sowie technische Geräte, die sich in der Steiermark befinden und von Gemeinden, zu Vereinszwecken oder von Privatpersonen genutzt werden, sowie das NutzerInnenverhalten in Haushalten, das Mobilitätsverhalten und der Klimaschutz.
- 3.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.
- 3.3. Pro FörderungswerberIn kann je Kalenderjahr und Haushalt bzw. Gebäude nur eine „Ich tu´s-Energieberatung“ gefördert werden.
- 3.4. Die Zahlungsanforderung zur Auszahlung der Förderbeträge ist durch die Beraterin/den Berater zeitnah, maximal zwei Monate nach Durchführung der Beratung, zu übermitteln.

- 3.5. Die Beratung muss von einer/m Ich tu´s-Berater/in durchgeführt werden. Ich tu´s-Berater/innen sind vom Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau, anerkannte Energieberater/innen, welche Mitglied des „Netzwerk Energieberatung“ sind und die Vorgaben des Netzwerkes zur Durchführung dieser Beratung erfüllen (siehe Kooperationsvertrag net-EB).

## 4. Voraussetzungen für FörderungswerberInnen

- 4.1. Die Förderung in Anspruch nehmen können:

- a) natürliche Personen als LiegenschaftseigentümerInnen, MiteigentümerInnen, WohnungseigentümerInnen oder MieterInnen (Nutzungsberechtigte)
- b) Hausverwaltungen
- c) Gemeinden
- d) Vereine
- e) sonstige Einrichtungen (z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Sozialeinrichtungen, Anfragen unter: [energieberatung@stmk.gv.at](mailto:energieberatung@stmk.gv.at))

- 4.2. Unternehmen und Vereine können die Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung in Anspruch nehmen.

- 4.3. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich,

- a) die mit dem Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung zurückzuerstatten, wenn der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- c) Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

## 5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- a) Für die Durchführung einer „Energieberatung im Büro oder per Telefon“ beträgt der Zuschuss Euro 130,-.  
(Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern Euro 130,-)
  - b) Für die Durchführung einer „Energieberatung Vor-Ort“ beträgt der Zuschuss Euro 150,-. Der Selbstbehalt für den/die FörderungswerberIn beträgt Euro 50,-.  
(Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern Euro 200,-)
  - c) Für die Durchführung eines „Vor-Ort Gebäudechecks“ bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus beträgt der Zuschuss Euro 300,-. Der Selbstbehalt für den/die FörderungswerberIn beträgt Euro 200,-.  
(Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern Euro 500,-)
  - d) Für „Vor-Ort Gebäudechecks“ bei einem Mehrfamilienhaus oder einem von Gemeinden oder zu Vereinszwecken genutzten Gebäude beträgt der Zuschuss Euro 500,-. Der Selbstbehalt für den/die FörderungswerberIn beträgt Euro 250,-.  
(Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern Euro 750,-)
  - e) Für die Durchführung einer „Beratung gegen Energiearmut“ beträgt der Zuschuss Euro 200,-.  
(Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern Euro 200,-)
- 5.2. Eine „Energieberatung“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch im Büro der Beraterin/des Beraters, per Telefon oder Vor-Ort, das durch ein Beratungsprotokoll entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark dokumentiert wird und beispielsweise folgende Leistungen beinhaltet (Details siehe Protokoll):
- a) Erhebung der Energiesparpotenziale (NutzerInnenverhalten, Geräte, Beleuchtung, Haustechnikausstattung, Heizung, Warmwasserbereitung, Mobilität, usw.)
  - b) Bewertung der Einsparpotenziale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
  - c) Tipps zur Reduktion der Heiz- und Stromkosten und/oder Maßnahmenvorschläge zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage
  - d) Beratung zum Einsatz von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie (z. B. thermische Solaranlagen, PV-Anlagen)
  - e) Beratung für die effiziente Heizungsumstellung – Raus aus Öl - Beratung
  - f) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
  - g) Tipps zum Thema Klimaschutz
- 5.3. Ein „Vor-Ort-Gebäudecheck“ beinhaltet eine detaillierte Bestandserhebung des Gebäudes, die Erstellung eines Sanierungsfahrplans bzw. eines Protokolls entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark und ein umfassendes

Beratungsgespräch zu den empfohlenen Maßnahmen sowie möglichen Förderungen. Dies beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Erhebung der Bauteile und aller haustechnischen Einrichtungen des Gebäudes mit Vermerk über Schäden und Mängel aus energetischer Sicht
- b) Bewertung der Einsparpotenziale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- c) Eingehen auf das NutzerInnenverhalten sowie die Wünsche und Vorstellungen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
- d) Ausarbeitung eines Sanierungsfahrplans entsprechend einer vorgegebenen Vorlage, welcher die Bestandserhebung des Gebäudes und Optimierungspotenziale von Sanierungsmaßnahmen, bis hin zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger beinhaltet. Dazu sind auf die spezielle Situation angepasste bautechnische und haustechnische Sanierungsmaßnahmen in Einzelschritten zu erarbeiten. Besonderes Augenmerk ist auf einen umfassenden Sanierungsvorschlag zu legen, der nicht nur die nachträgliche Dämmung von Bauteilen vorsieht, sondern auch Maßnahmen zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage sowie weitere technische Möglichkeiten alternativer Energiebereitstellung (wie Solar- oder Photovoltaik-Anlage, Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, etc.) berücksichtigt.
- e) Umfassendes Beratungsgespräch zum ausgearbeiteten Sanierungsfahrplan und zu den Fördermöglichkeiten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

- 5.4. Eine „Beratung gegen Energiearmut“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch vor Ort für die Zielgruppe einkommensschwacher Haushalte. Als Voraussetzung, die kostenlose Beratung in Anspruch nehmen zu können, werden die Einkommensobergrenzen für die GIS Befreiung herangezogen (siehe GIS-Homepage). Ein dementsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Beratung wird durch ein Beratungsprotokoll entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark dokumentiert und beinhaltet beispielsweise folgende Leistungen:

- a) Erhebung der Energiesparpotenziale (NutzerInnenverhalten, Geräte, Beleuchtung, Haustechnikausstattung, Heizung, Warmwasserbereitung, Mobilität, usw.)
- b) Bewertung der Einsparpotenziale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- c) Tipps zur Reduktion der Heiz- und Stromkosten und/oder Maßnahmenvorschläge zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage
- d) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
- e) Tipps zum Thema Klimaschutz

## 6. Verfahrensbestimmungen

- 6.1 Die Abrechnung der Beratung erfolgt nach erbrachter Leistung direkt zwischen dem Berater/der Beraterin und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin, der Förderbetrag des Landes Steiermark ist dabei abzuziehen und auf der Rechnung

gesondert anzuführen gilt auch für die Energieberatung im Büro oder per Telefon und die Beratung gegen Energiearmut (Euro 0,- Rechnungen).

- 6.2 Zusatzleistungen, wie die Erstellung eines Energieausweises, Förderabwicklung oder thermografische Aufnahmen des Gebäudes, sind nicht Bestandteil der Förderung.
- 6.3 Der Berater/die Beraterin hat sich in der Durchführung der Aktion an die jeweils aktuellen gültigen Vorgaben des Landes Steiermark zu halten.
- 6.4 Alle Beratungen sind im Programm „EBS Manager“ zu erfassen und zu dokumentieren.
- 6.5 Die Abrechnung des Förderbetrages erfolgt durch Vorlage folgender Unterlagen:
  - a) Kopie der Rechnung an den Kunden/die Kundin
  - b) Kopie des vollständig ausgefüllten Förderungsantrags – Ich tu´s Energieberatung inkl. Datenschutzerklärung mit Unterschrift des Kunden/der Kundin
  - c) Zahlungsanforderung
  - d) Kopie des Beratungsprotokolls inkl. Angabe der EBS-Manager ID
  - e) Angabe von Art und Leistungszeitraum der Beratung
  - f) bei natürlichen Personen: Geburtsdatum
  - g) bei Hausverwaltungen: Firmenbezeichnung, Firmennummer (laut Firmenbuch) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung
  - h) bei Gemeinden: Gemeindebezeichnung und Gemeindenummer
  - i) bei Vereinen: Vereinsbezeichnung, Vereinsnummer (laut Vereinsregister) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung

## 7. Anrechenbarkeit der Maßnahme nach dem Energieeffizienzgesetz

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, welche sich durch die Durchführung der Energieberatung ergibt, grundsätzlich dem Land Steiermark zufällt. Sollten auch Förderungen durch Dritte (z. B. Bund, Gemeinden, Energieversorger o. dgl.) bestehen, so kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die Fördergeber aufgeteilt werden. Der Anteil des Landes Steiermark darf aber 50 % nicht unterschreiten. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin hat dem Land Steiermark eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

## 8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 8.1 Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/

Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.

- 8.2 Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
- 8.3 Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen, insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
- a) zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
  - b) zu dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde;
  - c) zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

## 9. Umsetzungsbonus

### 9.1 Art und Weise des Umsetzungsbonus

Der Umsetzungsbonus ist ein Anreizsystem für die Ich tu's Energieberatungen. Dieser Umsetzungsbonus kann nur nach Inanspruchnahme einer Vor-Ort Beratung mit Selbstbehalt eingelöst werden. Wird die Umsetzung einer Boni-Maßnahme nachgewiesen, so wird der Selbstbehalt der jeweiligen Förderung der Vor-Ort Beratung (Euro 50, Euro 200 oder Euro 250) vollständig rückerstattet.

Folgende Boni können nach einer „Energieberatung Vor-Ort“ oder dem „Vor-Ort Gebäudecheck“ eingelöst werden:

- Einbau von min. einer hocheffizienten Umwälzpumpe (Nachweis: Rechnung in Kopie inkl. Zahlungsnachweis und Fotos)
- Tausch von alten, fachgerecht entsorgten E-Geräten der Klassen Kühl- oder Gefrier- und Gefrierkombigeräte und Waschmaschinen auf mindestens C Geräte sowie E-Herde und Backofen auf neue min. A++ Geräte (Nachweis: Rechnung in Kopie inkl. Zahlungsnachweis und Fotos).
- Einbau von automatischen Thermostatventilen (Nachweis: Rechnung in Kopie inkl. Zahlungsnachweis und Fotos)
- Errichtung einer Photovoltaikanlage und / oder eines Stromspeichers (Nachweis: Rechnung in Kopie inkl. Zahlungsnachweis und Fotos)
- Sanierung nach klimaaktiv Standard - Bronze, Silber, Gold (Bestätigung aus der Datenbank über die erfolgreiche Deklaration)

- Tausch der Heizflächen auf Niedertemperaturwärmeabgabesystem samt hydraulischem Abgleich (Umstellung von mindestens 75% der beheizten Wohnnutzfläche), welche mit Hochtemperaturwärmeabgabesystemen (Radiatoren Heizung) versorgt sind. (Nachweis: Rechnung in Kopie inkl. Zahlungsnachweis und Fotos)
- Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung (Nachweis: Rechnung in Kopie inkl. Zahlungsnachweis und Fotos nach Einbau)
- Anschaffung eines E-Autos/auch E-Gebrauchtwagens (Nachweis: Rechnung in Kopie inkl. Zahlungsnachweis, Zulassung jeweils in Kopie und Foto)

## 9.2 Abwicklung

Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen, Zulassungen und Deklarationen müssen auf den/ die FörderwerberInn ausgestellt werden.

Das Datum der Rechnung inkl. Zahlungsnachweis, Zulassung und Deklaration darf 12 Monate nach der geleisteten Vor-Ort Beratung nicht überschreiten. Gültig hierfür ist das Datum des Förderungsantrags der geleisteten Energieberatung. Sind die 12 Monate auf einem der Nachweise überschritten können keine Auszahlungen mehr für den Umsetzungsboni berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Umsetzungsbonus ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

Für die Übernahme der Kosten sind verpflichtende Nachweise an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu übermitteln.

Folgende Unterlagen müssen gebündelt

- a) Förderungsantrag der Energieberatung
- b) Antragsformular für den Umsetzungsbonus
- c) jeweiligen Nachweise

entweder digital beispielsweise per E-Mail eingereicht werde oder auch alternativ per Fax oder am Postweg<sup>1</sup> übermittelt werden.

Diese sind zu richten an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 / Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Energieberatung Land Steiermark  
Landhausgasse 7/EG, 8010 Graz  
Fax: +43 (316) 877 4569  
E-Mail: [energieberatung@stmk.gv.at](mailto:energieberatung@stmk.gv.at)

<sup>1</sup>Für das Datum des Einlangens der Unterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zählt der Poststempel

## 10. Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion gilt für Beratungen im Sinne dieser Richtlinie, die zwischen 01.01.2021 bis 17.12.2021 von einer Ich tu´s-Beraterin / einem Ich tu´s-Berater bei der Energie Agentur Steiermark gGmbH abgerechnet werden.

Liste der Ich tu´s-BeraterInnen: <http://www.ich-tus.at>